

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 31. August 1994

43. Stück

47. Verordnung: Smogalarmplan für Wien; Änderung

47.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der der Smogalarmplan für Wien geändert wird

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Smogalarmgesetzes, BGBl. Nr. 38/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 210/1992 wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Dezember 1990, mit der ein Smogalarmplan für Wien erlassen wird (Smogalarmplan für Wien), LGBl. für Wien Nr. 2/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Z 5 lit. d lautet:

„d) für notwendige Fahrten öffentliche Verkehrsmittel benützt werden müssen und nur, wenn dies unumgänglich ist, private Kraftfahrzeuge in Betrieb genommen werden dürfen, wobei schadstoffarme Kraftfahrzeuge, das sind Fahrzeuge mit Elektromotoren und solche, deren Emissionen nicht die in § 1 d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, festgelegten Werte übersteigen, zu verwenden sind und“

2. § 8 Abs. 1 Z 1 lautet:

„Der Betrieb von Kraftfahrzeugen, außer jenen Fahrzeugen, die gemäß § 10 Abs. 3 des Smogalarmgesetzes, BGBl. Nr. 38/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 210/1992 von einem solchen Verbot ausgenommen sind;“

3. § 8 Abs. 2 Z 1 lautet:

„Der Betrieb von Kraftfahrzeugen, außer jenen Fahrzeugen, die gemäß § 10 Abs. 3 des Smogalarmgesetzes, BGBl. Nr. 38/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 210/1992 von einem solchen Verbot ausgenommen sind;“

4. § 8 Abs. 4 lautet:

„Kraftfahrzeuge im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 5 lit. d sind mit einer Plakette gemäß § 28 a Abs. 3 a Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 665/1992 in Verbindung mit § 57 a Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 695/1991 zu kennzeichnen.“

5. § 8 Abs. 5 lautet:

„Die Plakette (Abs. 4) ist von gemäß § 57 a Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. Nr. 695/1991 ermächtigten Vereinen oder Gewerbetreibenden, von einem gemäß § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen oder von der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (§ 131 KFG 1967) gegen Ersatz der Gesteungskosten auszufolgen oder anzubringen, wenn das Kraftfahrzeug schadstoffarm (§ 10 Abs. 3 Z 2 Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 210/1992) ist.“

6. § 8 Abs. 6 und die Anlage zu § 8 entfallen.

Für den Landeshauptmann:

Häupl

Amtsführender Stadtrat